

**Vereinbarung  
zwischen der Gemeinde Aichstetten  
und der Gemeinde Altmannshofen,  
beide Landkreis Wangen,  
über die Eingliederung der Gemeinde Altmannshofen  
in die Gemeinde Aichstetten**

vom 23. Mai 1971

Die Gemeinde Aichstetten, vertreten durch Bürgermeister Josef Walz, und die Gemeinde Altmannshofen, vertreten durch Bürgermeister Gregor Schwenk, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Altmannshofen wohnenden Bürger am 23. Mai 1971 gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Altmannshofen vom 14. Juni 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Altmannshofen vom 13. Juni 1971 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) in der Fassung von Art. I § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18. Dezember 1970 (GesBl. S. 512) folgende

**V e r e i n b a r u n g :**

**§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Altmannshofen wird in die Gemeinde Aichstetten eingegliedert. Das einzugliedernde Gebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet Altmannshofen.

**§ 2 Bezeichnung der Gemeindeteile**

Die Gemeindeteile der Gemeinde Altmannshofen (Altmannshofen, Bilger, Eschach, Häberlings, Hänkels, Langensteig, Laubegg, Nestbaum, Stuck und Waizenhofen) behalten ihre Bezeichnungen; sie werden Gemeindeteile der Gemeinde Aichstetten.

**§ 3 Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Aichstetten tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Recht und Pflichten der Gemeinde Altmannshofen ein.

**§ 4 Mitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Vereinigungen**

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Altmannshofen in Zweckverbänden und Vereinigungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung wird künftig von der Gemeinde Aichstetten wahrgenommen.

**§ 5 Ortsrecht**

In dem Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Altmannshofen wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Gemeinde Aichstetten in Kraft gesetzt. § 11 bleibt unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

- (1) Die Bürger der Gemeinde Altmannshofen werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Aichstetten. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Altmannshofen noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Aichstetten angerechnet.
- (2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Altmannshofen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Gemeinde Aichstetten wohnenden Bürger und Einwohner.

## **§ 7 Zusammensetzung des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat Altmannshofen (1 Vorsitzender, 6 Gemeinderäte) gehört bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl dem Gemeinderat Aichstetten an.
- (2) Die Gemeinde Aichstetten wird bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl ihre Hauptsatzung folgendermaßen ändern:
  1. Im Wege der unechten Teilortswahl bildet das Gebiet der bisherigen Gemeinde Altmannshofen einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 GemO.
  2. Die Gesamtzahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 GemO auf die Zahl der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe erhöht.
  3. Der Wohnbezirk Altmannshofen erhält ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 3 Vertreter im Gemeinderat Aichstetten.

## **§ 8 Zuordnung zum Verwaltungsraum Leutkirch**

Die Gemeinde Aichstetten verpflichtet sich mit Rücksicht auf die einzugliedernde Gemeinde Altmannshofen, einer Verwaltungsgemeinschaft im Raum Leutkirch beizutreten.

## **§ 9 Verwaltung**

- (1) Das Rathaus in Altmannshofen wird aufgegeben. Im bisherigen Rathaus wird eine Verwaltungsstelle der Gemeindeverwaltung Aichstetten eingerichtet, in der regelmäßig vormittags an sämtlichen Werktagen mit Ausnahme des Samstags Sprechstunden und Kassenstunden abgehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Aichstetten verpflichtet sich, im Gemeindeteil Altmannshofen für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Aichstetten eine Verkündungstafel anzubringen. Die Satzung der Gemeinde Aichstetten über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wird entsprechend geändert.

## **§ 10 Erhaltung des Schriftguts**

Das Schriftgut der Gemeinde Altmannshofen bleibt solange im Gebäude des bisherigen Rathauses in Altmannshofen gelagert, solange eine Verwaltungsstelle in Altmannshofen unterhalten wird. Laufende Vorgänge werden nach Aichstetten übernommen. Bei einer eventuellen späteren Übernahme des gesamten Schriftgutes nach Aichstetten bildet das Schriftgut der Gemeinde Altmannshofen eine eigene Abteilung des Archivs.

## **§ 11 Angleichung der Abgaben**

Hinsichtlich der Regelungen über Gebühren und Beiträge sowie der sonstigen öffentlichen Abgaben wird ab 1. Januar 1972 das Recht der Gemeinde Aichstetten in Kraft gesetzt. Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Aichstetten gelten im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde ebenfalls vom 1. Januar 1972 an.

## **§ 12 Verteilung der Mehrzuweisungen**

Die Gemeinde Aichstetten verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der Mehrzuweisungen, die sie aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Altmannshofen nach dem Finanzausgleichsgesetz zusätzlich erhält, im Gebiet der bisherigen Gemeinde Altmannshofen zu investieren.

## **§ 13 Öffentliche Vorhaben**

Es wird vereinbart:

1. Folgende Feldwege vordringlich auszubauen:  
Altmannshofen-Bärtle-Aichstetten, Bahnübergang bei der Haltestelle „Altmannshofen“ bis zur Aitrach (Gewässer I. Ordnung), Straßenstück Schneider/Fleck, Laubegg-Häberlings, Eschach-Rieden.
2. Bei Bedarf wird der Rappenbach ausgebaut, seiner Unterhaltung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
3. Die Korrektur der Aitrach (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Laubener Wiesen durch das Land Baden-Württemberg ist mit Nachdruck anzustreben.
4. Nach Abschluss von Ziffer 3 ist von der Bahnhofstraße in Altmannshofen bis in die Laubener Wiesen ein beschränkt öffentlicher Weg mit Brücke über die Aitrach zu bauen.

## **§ 14 Wasserversorgung Altmannshofen**

Die Wasserversorgungsanlage im Ort Altmannshofen ist eine private Wasserversorgung der Anschlussinhaber des Ortes Altmannshofen. Die Verwaltung hat durch das Bürgermeisteramt Aichstetten zu erfolgen. Entscheidungen betreffend die Wasserversorgung Altmannshofen, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, erfolgen durch den Gemeinderat Aichstetten mit Zustimmung der dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Wohnbezirks Altmannshofen. Die Lasten tragen die Wasserabnehmer.

## **§ 15 Wahrung örtlicher Belange**

- (1) Beschlüsse des Gemeinderats Altmannshofen über Zuwendungen an örtliche Vereine, an örtliche Kirchen und für die Kirchturmuhre in Altmannshofen und in Eschach sowie für Altersjubilare dürfen nicht zu Ungunsten der Begünstigten abgeändert werden.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr Altmannshofen wird als Abteilung in die Gemeindefeuerwehr Aichstetten eingegliedert. In Altmannshofen wird eine Abteilung der Gemeindefeuerwehr Aichstetten unter einem Abteilungsleiter aus Altmannshofen unterhalten und soweit erforderlich mit dem nötigen technischen Gerät ausgerüstet. Die Auflösung dieser Abteilung kann nur durch Gemeinderatsbeschluss nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Abteilung Altmannshofen erfolgen.
- (3) Der Gemeinde Aichstetten wird es ein besonderes Anliegen sein, die Vereinstätigkeit im Gemeindeteil Altmannshofen zu erhalten.

## **§ 16 Abgrenzungen der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der §§ 3 und 6 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

## **§ 17 Zeitliche Begrenzung**

An die in § 7 getroffene Vereinbarung ist die Gemeinde Aichstetten 10 Jahre, an die in § 9 Abs. 1 getroffene Vereinbarung 5 Jahre gebunden.

## **§ 18 Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragsreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Altmannshofen durch die aus dem Wohnbezirk Altmannshofen stammenden Mitglieder des Gemeinderats Aichstetten vertreten. Dieses Vertretungsrecht endet mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ein anderer Tag festgesetzt wird.